

27/SN-324/ME 1 von 29



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Präsidium des Nationalrates
PARLAMENT
1017 W i e n

| | |
|------------------------|--------------|
| Betrifft GEBETZENTWURF | |
| Zl. | 54-GE/1993 |
| Datum: | 1. SEP. 1993 |
| Verteilt | 3.9.93 S.J. |

Dr. Janischky

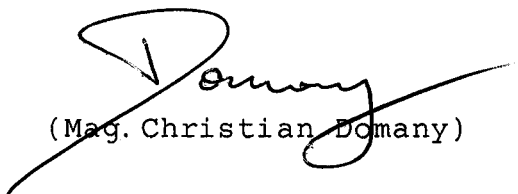
31. 8. 1993
Dr. WS/G

Betrifft: Stellungnahme zu den Entwürfen Steuerreformgesetz 1993
Kreditsteuergesetz 1993, Kommunalsteuergesetz 1993
GZ. 14 0403/2-IV/14/93

Im Sinne der Entschliebung zum Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates BGBl. Nr. 178/1961 übermitteln wir Ihnen beigeschlossen 22 Exemplare unserer Stellungnahme zur gefälligen Gebrauchnahme.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung
VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER


(Mag. Christian Domany)


(Dr. Wolfgang Seitz)

22 Beilagen





VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Bundeministerium
für Finanzen
Himmelpfortg. 4 - 8
1010 W i e n

31. August 1993
Dr. WS/G

Betrifft: Stellungnahme zu den Entwürfen Steuerreformgesetz 1993,
Kreditsteuergesetz 1993, Kommunalsteuergesetz 1993
GZ. 14 0403/2-IV/14/93

Die Industriellenvereinigung dankt für die Übermittlung der vor-
genannten Gesetzentwürfe zur Steuerreform 1993 zur Stellungnahme
und erlaubt sich, hiezu wie folgt auszuführen:

I. GRUNDSÄTZLICHE STELLUNGNAHME

Die Industriellenvereinigung hat nach Bekanntwerden des Steuer-
reformpaketes 1993 hiezu in mehreren Äußerungen grundsätzlich
positiv Stellung genommen. Durch die sehr ambitionierten Steuer-
reformvorhaben wird das österr. Steuersystem grundlegend moderni-
siert. Durch die Abschaffung von Vermögensteuer und Erbschafts-
steueräquivalent werden ertragsunabhängige Steuern beseitigt, die
es in anderen modernen Industriestaaten schon seit Jahren nicht
mehr gibt. Ein langjährig verfolgtes Anliegen der Industrie wird
damit verwirklicht. Gleiches gilt für die Abschaffung der Gewer-
besteuer als Sondersteuer für den gewerblichen Bereich; ver-
gleichbare Steuern sind international gesehen eher selten anzu-
treffen. Gerade im internationalen Umfeld stellt die Steuerreform
einen großen Schritt zu einem Steuersystem dar, das den Vergleich
mit anderen Staaten nicht zu scheuen braucht. Es sei aber hier



schon angemerkt, daß für den Zeitpunkt des EG-Beitritts ein weiterer Modernisierungsschritt notwendig sein wird.

Durch die budgetären Zwänge bedingt muß die Wirtschaft diese Steuerreform bis auf die Nettoentlastung von 4 Mrd Schilling selbst gegenfinanzieren. Es können partielle Mehrbelastungen aufgrund der vorgeschlagenen Bestimmungen dadurch nicht völlig ausgeschlossen werden. Wir ersuchen daher, den Anregungen des Begutachtungsverfahrens in dieser Hinsicht besonders Rechnung zu tragen.

Im Zuge der notwendigen Gegenfinanzierung stellt die Erhöhung der Lohnsummensteuer (nunmehr Kommunalsteuer) zwar ein umstrittenes Element des Gesamtpaketes dar, in der Gesamtbeurteilung der Steuerreform muß es jedoch akzeptiert werden. Ergibt sich doch insgesamt durch die Abschaffung der Vermögensteuer, des Erbschaftssteueräquivalentes und der Gewerbesteuer (die etwa zu einem Fünftel ebenfalls ertragsunabhängig war) einerseits sowie die Erhöhung der Lohnsummensteuer andererseits per Saldo eine Verbesserung der Steuerstruktur. Von der Gesamtsteuerleistung gesehen bedeutet dies für die gewerbliche Wirtschaft eine wesentliche Reduktion der ertragsunabhängigen Steuern und dafür eine Verschiebung der Steuerlasten zu den ertragsabhängigen. Daß sich kurzfristig und im Einzelfall sowohl bei dem Steuerpflichtigen wie auch bei den Kommunen durch diese Strukturänderungen Probleme ergeben, ist für die Betroffenen naturgemäß unbefriedigend. Längerfristig gesehen sollten für beide Parteien jedoch die positiven Faktoren überwiegen, da die Wirkungen der Steueränderungen nicht statisch gesehen werden dürfen.

Von den Gegenfinanzierungsmaßnahmen sind weiters die Abschaffung der Investitionsrücklage zu akzeptieren, vorbehaltlich einer zufriedenstellenden Konjunkturentwicklung die Absenkung des Investitionsfreibetrages, die steuerlichen Einschränkungen für Aufwandsrückstellungen sowie für Wertberichtigungen und Rückstellungen, soweit diesen keine Erfahrungswerte zugrunde liegen, und nicht zuletzt auch die Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes auf

34 %. An dieser Stelle sei allerdings angesichts verschiedener Äußerungen über Gewinner und Verlierer der Steuerreform darauf hingewiesen, daß Einkommensteuerpflichtige wie Körperschaftsteuerpflichtige gleichermaßen von den Gegenfinanzierungsmaßnahmen im Bereich der Gewinnermittlung und Kommunalsteuer betroffen sind, daß die Körperschaften darüber hinaus aber auch noch mit einer Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes konfrontiert sind, was bei manchen Stellungnahmen geflissentlich übersehen wird.

Im Zuge der Gegenfinanzierungsmaßnahmen schlägt der Entwurf allerdings verschiedene Regelungen vor, die gerade die Industrie besonders treffen und die in dieser Form abgelehnt werden müssen.

So wurde bereits im Vorjahr der Investitionsfreibetrag für die Überlassung von Rechten an Wirtschaftsgütern wesentlich eingeschränkt und soll nunmehr für diese Fälle völlig beseitigt werden. Diese Regelung schießt zweifellos über das Ziel hinaus. Falls nach wie vor - uns nicht erkennbare - mißbräuchliche Gestaltungen möglich sind, sollen diese gezielt ausgeschlossen werden. Für wirtschaftlich notwendige Investitionen in immaterielle Wirtschaftsgüter darf der IFB aber nicht beseitigt werden, zumal dieser in Zukunft an Bedeutung gewinnen werden.

Überaus problematisch und aus Sicht der Industrie abzulehnen sind die Vorschläge, die Wertansätze von Beteiligungen künftig steuerneutral zu stellen. Seitens der Industrie wird die steuerliche Nichtanerkennung der ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibung akzeptiert, die unseres Wissens politisch auch vereinbart ist. Die nunmehr vorgeschlagenen Bestimmungen gehen weit über dieses Ziel hinaus und kommen vor allem deswegen verfrüht, weil weder eine moderne Konzernbesteuerung für den Bereich des Inlands existiert, noch auch ausländische Verluste von Betriebsstätten oder Tochtergesellschaften im Inland Berücksichtigung finden. Die vorgesehenen Bewertungsbestimmungen würden insbesondere Auslandsinvestitionen österr. Unternehmen negativ beeinträchtigen. Es sollte diesen Gedanken erst nahegetreten werden, wenn in einem Gesamt-

paket auch die vorgenannten Problembereiche für die Wirtschaft zufriedenstellend geregelt werden.

Gravierende Bedenken bestehen gegen die vorgeschlagenen Einschränkungen bei der Bildung von Pauschalrückstellungen, soweit es sich um die Bildung von Rückstellungen handelt, für welche ohnedies Erfahrungswerte vorliegen. Die vorgeschlagenen Bestimmungen würden zu Verwaltungsmehraufwendungen bei den Unternehmen führen, die sich durch die verschärften Nachweispflichten ergeben und würden oft eine zeitgerechte Bildung verhindern. Weiters würden sich die Differenzen zwischen Handels- und Steuerbilanz weiter erhöhen. Die vorgeschlagenen Bestimmungen müssen daher nochmals überdacht werden.

Zu begrüßen ist hingegen die Erhöhung der Abfertigungsrückstellungen für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben. Der Aufstockungszeitraum müßte allerdings von 10 auf 5 Jahre verkürzt werden, um auf diese Weise die Belastungen aus dem Abbau der nicht mehr zulässigen Rückstellungen etwas zu kompensieren.

Die Industrie bedauert, daß es nicht gelungen ist, in der Frage der Einkommensteuersenkung zu einer allgemeinen Tarifsenkung zu gelangen. Die Steuerentlastung über einen Absetzbetrag wird zur Folge haben, daß der Ruf nach erneuter Steuersenkung in nicht allzuferner Zukunft laut werden wird. Durch die politisch vereinbarte Lösung bleibt die Grenzsteuerbelastung unverändert, es kommt durch die Erhöhung des Absetzbetrages zu einer Verschärfung der indirekten Progression. Zu begrüßen ist im Rahmen der Einkommensbesteuerung die Ausweitung der Endbesteuerung auf den betrieblichen Bereich von Personengesellschaften und Einzelunternehmen.

Mehrere Steueränderungen von kapitalmarktpolitischer Bedeutung sind positiv zu sehen. Zu begrüßen ist im Bereich der Einkommensbesteuerung vor allem die Ausdehnung der Endbesteuerung auf Gewinnausschüttungen, eine Maßnahme die seitens der Industrie seit

Beginn der Diskussion über eine Endbesteuerung für Zinserträge gefordert wurde. Damit ist ein wichtiges belastendes wie psychologisches Hemmnis für eine Veranlagung in Aktien beseitigt. Dies sollte sich positiv auf den Kapitalmarkt auswirken. Ebenso positiv ist die Bereitschaft zu sehen, die Eigenkapitalzufuhr über Kapitalbeteiligungsgesellschaften zu erleichtern, insbesondere weil hiedurch eine Nachfolgefiananzierung für Genußscheinkapital angeboten wird. Aus diesem Grund eben ist allerdings die Beschränkung der Beteiligung solcher Gesellschaften an Klein- und Mittelbetrieben abzulehnen, Großunternehmen dürften von diesem neuen Finanzierungsmodell nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Aus Kapitalmarktgesichtspunkten ist auch die Einschränkung der Börsenumsatzsteuer zu begrüßen. Wir geben unserer Hoffnung Ausdruck, daß es in einem nächsten Schritt, dem internationalen Trend folgend, zu einer völligen Beseitigung der Börsenumsatzsteuer kommt. Bedauerlicherweise erfolgte keine Absenkung der Gesellschaftsteuer zumindest auf das harmonisierte EG-Niveau von 1 %.

Einige Maßnahmen der Steuerreform sind vom Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung zu begrüßen, wie die Neuerungen im Bereich der Lohnsteuer, die wir als ersten Schritt zu einer Neugestaltung der Lohnverrechnung sehen. Hiefür wäre jedoch eine Anpassung der Bemessungsgrundlagen bei Lohnsteuer und Sozialversicherung erforderlich. Daß hier überhaupt kein Ansatz zu erkennen ist, muß bedauert werden.

Vom Bürokratiegesichtspunkt besteht auch gegen den Ersatz der Kredit- und Darlehensgebühr durch eine Kreditsteuer kein grundsätzlicher Einwand. Dadurch, daß nicht mehr an eine Transaktion sondern an den Bestand angeknüpft wird, ist für die Unternehmen auch eine flexiblere Reaktion auf Marktgegebenheiten möglich. Es müßte allerdings sichergestellt werden, daß bisher nicht der Gebühr unterliegende Formen der Finanzierung auch weiterhin nicht belastet werden.

Zusammenfassend können wir daher feststellen, daß die Gesamtkonzeption der Steuerreform die Zustimmung der Industrie findet, da sie der Wirtschaft insgesamt eine Nettoentlastung von ca 4 Mrd S bringen wird. Änderungen bei den Gegenfinanzierungsmaßnahmen, wie vorstehend beschrieben, wären jedoch noch notwendig.

Schließlich erlauben wir uns noch die nachdrückliche Feststellung, daß für zusätzliche Gegenfinanzierungsmaßnahmen oder sonstige Steuererhöhungen im Bereich der Industrie kein Spielraum mehr besteht.

Zu den Bestimmungen im Detail:

II - ZUM STEUERREFORMGESETZ 1993

Zu Artikel I - Einkommensteuergesetz 1988

Zu Z 2 (Arbeitnehmerbeteiligungen):

Die vorgeschlagene Formulierung stellt den Vorteil aus der "Abgabe von Beteiligungen" steuerfrei. Aus gesellschaftsrechtlichen Gründen erscheint diese Formulierung zu eng, da dies voraussetzen würde, daß ein Unternehmen zunächst eigene Anteile erwirbt und diese dann den Mitarbeitern zur Verfügung stellt. Aufgrund des Verbots des Erwerbs eigener GmbH-Anteile ist dies nach dem GmbH-Recht nicht zulässig, auch das österr. Aktienrecht sieht im Gegensatz zum deutschen keine Ausnahme vom Verbot des Erwerbs eigener Aktien im Zusammenhang mit Mitarbeiterbeteiligungen vor. Steuerfrei gestellt müßten daher Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer zum Zweck des Erwerbs von Anteilen an arbeitgebenden Unternehmen (Konzernunternehmen) werden. Nur so ist auch sichergestellt, daß sich Arbeitnehmer im Rahmen von Kapitalerhöhungen am arbeitgebenden Unternehmen beteiligen können, wo die Möglichkeit einer Abgabe von Anteilen durch das Unternehmen schon deswegen nicht möglich ist, weil die neuen Gesellschafter zur Einzahlung verpflichtet sind.

Weiters sollte der Arbeitgeber von neuen administrativen Aufgaben verschont bleiben, weshalb die Nachversteuerung im Rahmen des Veranlagungsverfahrens des Arbeitnehmers erfolgen sollte.

Wir schlagen daher folgenden Wortlaut des § 3 Z 15 lit b vor:

b)

"Zuwendungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer zum Erwerb von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen bis zu einem Betrag von 10.000 S jährlich. Besteht die Beteiligung in Form von Wertpapieren, sind diese vom Arbeitnehmer zu hinterlegen. Überträgt der Arbeitnehmer die Beteiligung vor Ablauf des fünften auf das Kalenderjahr der Anschaffung folgenden Jahres unter Lebenden, so hat er den steuerfrei belassenen Betrag bei der Veranlagung für das Jahr der Übertragung zu versteuern. Die Besteuerung entfällt, wenn die Übertragung bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses folgt."

Unter die steuerfreien Zuwendungen sollten auch Vorteile aus zinsbegünstigten Darlehen zu subsumieren sein.

Zu Z 4 (Forschungszuwendungen):

Die Zuwendungen sollten auch dann abzugsfähig sein, wenn die laufenden öffentlichen Mittel von anderen Ministerien als dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung oder von sonstigen Verwaltungsstellen des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde geleistet werden.

Zu Z 6 (Wertberichtigungen):

Unbeschadet unserer grundsätzlichen Stellungnahme zum steuerlichen Verbot von pauschalen Wertberichtigungen und Rückstellungen (sh. I. Grundsätzliche Stellungnahme) müsste auch im Fall von Wertberichtigungen ähnlich wie beim Abbau der Rückstellungen eine fünfjährige Übergangsfrist vorgesehen werden.

Pauschale Wertberichtigungen nach Erfahrungswerten sollten im Interesse der Verwaltungsvereinfachung weiter zugelassen werden (hiezuh gilt sinngemäß das zu Z 7 Gesagte). Allenfalls könnte eine gesetzliche Begrenzung des Prozentsatzes überlegt werden.

Zu den Erläuterungen ist anzumerken, daß der Wortlaut des dritten Satzes (S 129) eine Absage an die Aufhellungstheorie nahelegt, nach welcher Tatsachen, die objektiv bereits am Bilanzstichtag bestanden haben, zu berücksichtigen sind, auch wenn sie dem Steuerpflichtigen erst zwischen dem Stichtag und der Bilanzerstellung bekannt werden. Werterhellende Umstände müßten nach wie vor bei der Bilanzerstellung zu berücksichtigen sein, eine Änderung dieses Bilanzierungsgrundsatzes wäre abzulehnen.

Zu Z 7 (Rückstellungen):

Die Ermittlung von pauschalen Rückstellungen (z. B. für Garantien, Kulanzen, Haftungen etc.) ist gerade für produzierende Unternehmen von besonderer Bedeutung.

Diese Rückstellungen basieren meistens auf Erfahrungswerten aus der Vergangenheit und sind unmittelbar durch den Verkauf der produzierten Güter und Dienstleistungen bedingt. Der Ansatz in Form einer Pauschalrückstellung ist dennoch unerläßlich, da Schadensfälle oft erst mit beträchtlicher zeitlicher Verzögerung nach dem Verkauf auftreten und demgemäß nicht bereits bei der Bilanzerstellung als Einzelrückstellung berücksichtigt werden können.

Die Erfahrungswerte aus der Vergangenheit verpflichten die Unternehmen aber für eine entsprechende Vorsorge. Sie entsprechen damit den geltenden handelsrechtlichen Bestimmungen, welche zuletzt mit dem Rechnungslegungsgesetz an den europäischen Standard angeglichen worden sind.

Die geplanten steuerlichen Einschränkungen widersprechen dem zwingenden Handelsrecht, mißachten dessen Maßgeblichkeit, verlängern die steuerliche Mehr-/Wenigerrechnung und verleiten letztendlich die Unternehmen, für steuerlich nicht anerkannte Risiken nicht ausreichend vorzusorgen. Die Rechnung für eine derartig motivierte Bilanzierung könnte möglicherweise einmal von Gläubigern zu bezahlen sein.

Eine pauschale Bildung von Rückstellungen müßte daher auch weiterhin möglich sein, falls unzweifelhafte Erfahrungswerte vorliegen. Daher sollte der erste Satz in Abs 3 entfallen, im zweiten Satz sollten die Worte "nachgewiesen werden können" durch das Wort "vorliegen" ersetzt werden, in der weiteren Folge sollten die Worte "im jeweiligen Einzelfall" entfallen.

Das Verbot von Pauschalrückstellungen trotz Vorliegen von Erfahrungswerten würde zu einem immensen Verwaltungsmehraufwand und trotzdem zu einer lückenhaften Erfassung führen. Allenfalls könnte noch diskutiert werden, Pauschalrückstellungen wenigstens mit gesetzlicher Begrenzung zuzulassen.

Eine Verschärfung der Bedingungen für die Bildung von Rückstellungen würde unseres Erachtens im Gegenzug auch eine Beseitigung des Nachholungsverbot für deren Bildung erfordern, um die Gefahr hintanzuhalten, daß bei "großzügigerer" Beurteilung der Voraussetzungen im Rahmen einer Betriebsprüfung Rückstellungen aufgrund des Nachholverbotes letztendlich verloren gehen könnten.

Abs 4 wird in Mitgliederkreisen deswegen unisono abgelehnt, da es sich bei den Jubiläumsgeldrückstellungen um Rückstellungen für abfertigungsähnliche Verpflichtungen handelt, die daher steuerlich auch entsprechend zu berücksichtigen wären. Es sollte daher zumindest eine der Regelung von § 5 Abs 4 dEStG nachempfundene und für österr. Verhältnisse adaptierte Rückstellungsbildung zugelassen werden.

Zu Z 8a (IFB für Rechte):

Durch die Novelle BGBl Nr. 253/1993 wurde der IFB für Rechte auf entgeltliche Überlassung von Wirtschaftsgütern bereits wesentlich eingeschränkt. Eine völlige Beseitigung auch für Rechte auf Überlassung, wo dies nach dem geltenden Wortlaut noch zulässig ist, erscheint nicht gerechtfertigt. Die Erläuterungen nennen keine konkreten Fälle, die als "rein steuerlich motivierte Konstruktionen" ausgeschlossen werden sollten, solche sind auch schwer vorstellbar. Da die Investition in immaterielle Wirtschaftsgüter und auch Nutzungsrechte Hand in Hand mit einer höher entwickelten Wirtschaft geht, erscheint der völlige Ausschluß wirtschaftspolitisch verfehlt. Im besonderen wären dadurch auch der IFB für betrieblich notwendige Software betroffen, was die EDV-mäßige Modernisierung der österr. Industrie treffen würde. Weiters kann nicht ausgeschlossen werden, daß auch die Anschaffung von Getränkelieferungsrechten unter diese Einschränkung fallen könnte, die wesentlichen Anteil an der Investitionssumme der Getränkewirtschaft haben. Falls es mit den derzeit geltenden Einschränkungen des IFB tatsächlich noch zu mißbräuchlichen Gestaltungen kommen könnte, so wären diese aufzuzeigen und gezielt zu beseitigen.

Zu den Erläuterungen wäre anzumerken, daß sie hinsichtlich des Umfangs der Einschränkungen über den Gesetzeswortlaut hinausgehen dürften.

Zu Z 9 (Übertragung stiller Reserven auf Beteiligungen):

Es wurde einleitend festgestellt, daß die vorgeschlagenen Bestimmungen über die Beteiligungsbewertung grundsätzlich abzulehnen sind. Falls die neuen Bewertungsgrundsätze wider Erwarten doch Gesetz werden, müßte in § 12 Abs 3 EStG klar gestellt werden, daß für natürliche Personen und Personengesellschaften eine Übertragung weiterhin zulässig ist.

In jedem Falle müßte zumindest die Weiterübertragung der stillen Reserven auf andere Beteiligungen möglich sein.

Zu Z 11 und Z 94 (Abfertigungsrückstellungen):

Die Anhebung der Abfertigungsrückstellung für Arbeitnehmer über 50 Jahre ist zu begrüßen. Kritik ist jedoch an der überlangen Nachholperiode zu üben. Da hinsichtlich der Einschränkungen bei den Rückstellungen eine nur fünfjährige Übergangsperiode vorgesehen ist, müßte derselbe Zeitraum auch für die Nachholung der Abfertigungsrückstellungen gelten, um den Effekt bei den Rückstellungen etwas abzumildern. Weiters sollte die Übergangsbestimmung nur für jene Abfertigungsrückstellungen gelten, die zum Stichtag 31.12.1993 für Arbeitnehmer gebildet waren, die das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben. Für Arbeitnehmer, die dieses Erfordernis erstmals an einem der folgenden Bilanzstichtage erfüllen, müßte von vornherein die 60 %ige Rückstellung gebildet werden können. Demgegenüber bedeutet die vorgeschlagene Übergangsbestimmung, daß eine 60 %ige Abfertigungsrückstellung für über 50jährige Arbeitnehmer erstmals überhaupt erst am 31.12.2003 gebildet werden kann. Hat eine Dienstnehmerin zum 31.12.1993 beispielsweise das 51. Lebensjahr noch nicht überschritten, so könnte bis zu ihrer Pensionierung mit 55 Jahren die Abfertigungsrückstellung nur mehr auf 55 % angehoben werden. Eine derartige Übergangsbestimmung steht dem Ziel einer rasch wirkenden Kostenentlastung für ältere Arbeitnehmer entgegen.

Zu Z 14 (Pauschalierung):

Obwohl die Pauschalierung für die Industrie naturgemäß keine besondere Bedeutung haben wird, erlauben wir uns dennoch hiezu folgende Anmerkungen: von politischer Seite wurde die Pauschalierung von Kleinunternehmen immer wieder als die Verwaltungsvereinfachung angekündigt. Die nunmehr in § 17 Abs 1 vorgesehene "Grundpauschalierung" ist aber gerade nicht für gewerbliche Einkünfte geeignet, sondern kommt praktisch nur für nebenberufliche Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit in Frage. Das Mindesterfordernis wäre, daß auch für den gewerblichen Bereich eine "Grundpauschalierung" vorgesehen wird, die unmittelbar schon aufgrund

des Gesetzes anwendbar ist und wo nicht auf Branchenverordnungen gewartet werden muß. Völlig unverständlich ist die Bestimmung von § 17 Abs 2 Z 2, wonach die Führung ordnungsmäßiger Bücher und Aufzeichnungen eine Pauschalierung ausschließen soll. Wenn jemand aus betriebswirtschaftlichen Gründen Bücher führt, müßte er "Fehler einbauen" um nicht die Pauschalierung zu verlieren. Im übrigen würde sich die Finanzverwaltung der besten Möglichkeit begeben, die Voraussetzung für eine Pauschalierung prüfen zu können.

Zu Z 15 (Abzugsverbot):

Wie sicherlich in anderen Stellungnahmen ausführlich dargestellt, kann es bei negativen Einkünften aus Gewerbebetrieb, die Zinserträge enthalten und gleichzeitig positiven Einkünften aus einer anderen Einkunftsart zu einer Steuer Mehrbelastung gegenüber der geltenden Rechtslage kommen. Ein derartiges Ergebnis hielten wir für inkonsistent. Es sollte daher für solche Fälle ein Antragsrecht eingeräumt werden, die der Endbesteuerung unterliegenden Erträge der normalen Einkommensbesteuerung zu unterziehen. Dies würde auch dem Grundgedanken des geltenden § 97 Abs 4 EStG entsprechen.

Zu Z 16 (Betriebsaufgabe)

Die vorgeschlagene Bestimmung ist als Verbesserung gegenüber der derzeitigen Situation zu begrüßen. Allerdings bedürfte das Problem der in Betriebsgrundstücken rein inflationsbedingt vorhandenen stillen Reserven einer grundsätzlichen Lösung.

Zu Z 18 (Ausschüttungen von Kapitalbeteiligungsgesellschaften):

Bei einem Kurswert vom Zweifachen des Nominales beträgt die Steuerfreistellung bei einer Dividendenrendite von guten 3 % maximal 6.000 S, dies ergibt bei einem Steuersatz von 50 % also eine Steuerersparnis von 3.000 S. Wir glauben daher, daß ein Höchstnennbetrag von 300.000 S budgetär durchaus tragbar wäre und einen Anreiz geben würde, mehr Aktien zu zeichnen. Gleichzeitig ist die Beschränkung der Steuerfreiheit auf 5 Jahre sehr restriktiv, weshalb wir für einen Wegfall dieser Frist plädieren.

Zu Z 19 (Veräußerung von Beteiligungen):

Die Neuregelung in § 31 Abs 2 Z 2, womit auch eine Kapitalherabsetzung in den Veräußerungstatbestand einbezogen wird, wird in den Erläuterungen als Klarstellung entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis bezeichnet. Da zu dieser Frage mit überzeugenden Begründungen auch andere Meinungen vertreten werden, denen wir uns durchaus anschließen, und der Verwaltungsgerichtshof soweit ersichtlich sich mit dieser Frage bisher noch nicht auseinandergesetzt hat, ersuchen wir von einer Regelung im gegenwärtigen Zeitpunkt Abstand zu nehmen und dem Höchstgericht Gelegenheit zu einer Entscheidung in dieser Rechtsfrage zu geben.

Zu Z 20 ff (Tarif):

Wie schon einleitend erwähnt, wäre es wünschenswert gewesen, wie bei der ersten Etappe der Steuerreform eine allgemeine Tarifsenkung vorzusehen. Die nunmehr vorgesehene Lösung über eine Erhöhung der Absetzbeträge kann der Entwicklung der kalten Progression längerfristig leider nicht Rechnung tragen. Es wird daher in kürzester Zeit wieder die Forderung nach Tarifsenkung erhoben werden. Zu § 33 Abs 8 stellt sich insoferne die Frage der Verfassungsmäßigkeit, als die Negativsteuer zum Teil mit dem Arbeitnehmerabsetzbetrag gekoppelt ist und daher den Selbständigen nicht zugute kommt.

Zu Z 36 (Beteiligungsveräußerung):

Die Versagung des halben Steuersatzes im Falle der Übertragung stiller Reserven erscheint nicht sachgerecht, da es sich üblicherweise um die Auflösung stiller Reserven handelt, die über einen längeren Zeitraum entstanden sind.

Zu Z 38 (Negativsteuer):

Hiezu gilt das soeben zu § 33 Abs 8 Gesagte.

Zu Z 39 (Veranlagungsfreibetrag):

§ 41 Abs 3 sollte mit einer Einschleifregelung versehen werden, die verhindert, daß bei Nebeneinkünften zwischen 10.000 S und 20.000 S und einem Grenzsteuersatz von 50 % die Grenzsteuerbelastung 100 % ! beträgt. Wir verweisen hiezu auf den vorgeschlagenen § 67 Abs 1 EStG, wo durch eine Einschleifregelung eine extreme Grenzsteuerbelastung hintangehalten wird. Ein ähnliches Regelungsbedürfnis besteht in § 41 Abs 3.

Zu Z 60 bis 62 (§ 69 EStG):

Durch die vorgeschlagenen Änderungen entsteht ein § 69 ohne Abs 1, es müßte daher eine Umreihung von Abs 2 und Abs 3 in Abs 1 und Abs 2 erfolgen.

Zu Z 66 (Aufrollung):

Es stellt sich die Frage nach den Rechtsfolgen bei Nichtvorlage der entsprechenden Belege, zumal mit dem selben Stichtag die Frist zur Übermittlung des Lohnzettels an das Finanzamt nach § 84 Abs 1 endet.

Zu Z 63 (beschränkt Steuerpflichtige):

Die Einführung einer Mindestbesteuerung in § 70 Abs 2 Satz 1 wirft die Frage auf, welche die sachlichen Gründe sind, die eine Ausnahme von der Mindestbesteuerung in den Fällen von § 70 Abs 2 Satz 2 rechtfertigen.

Zu Z 70 (Steuerschuldner):

Dem Grundsatz der allgemeinen Veranlagung würde es entsprechen, wenn bei Steuernachzahlungen künftig in jedem Fall der Arbeitnehmer unmittelbar in Anspruch genommen würde.

Zu Z 77 (Befreiungserklärung):

Wir gehen aufgrund der Erläuterungen davon aus, daß bei Personengesellschaften, die aus natürlichen und juristischen Personen bestehen (z. B. GmbH & Co KG) keine Befreiungserklärung vorgesehen

ist und hinsichtlich der auf die juristische Person entfallenden Zinsen eine Anrechnung der Kapitalertragsteuer auf die Körperschaftsteuer erfolgt. Da dies allerdings bei der Zurechnung von endbesteuerten Erträgen, Aufwendungen sowie Gewinn- und Verlustanteilen zu großen Problemen führen kann, wäre für diese Fälle eine Optionsmöglichkeit auf Normalbesteuerung zu verlangen. Diesbezüglich wären jedenfalls gesetzliche Klarstellungen wünschenswert.

Zu Z 80a (Abgeltungswirkung)

Wir sprechen uns dafür aus, auch die Zinsen aus Gesellschaftendarlehen in die Endbesteuerung für Zinsen und Kapitalerträge aus echten stillen Beteiligungen in die Endbesteuerung für Dividenden einzubeziehen.

Weiters ergibt sich durch die vorgeschlagene Textierung aufgrund der Verweise eine Lücke in der Endbesteuerungsregelung, da Ausschüttungen von Investmentfonds, die ausschließlich in inländischen Aktien veranlagen sowie von Investmentfonds die sowohl in Aktien wie festverzinslichen Werten veranlagen nicht von der Endbesteuerung umfaßt sind. Dies wäre für derartige Fonds ein schweres Hemmnis und für den Risikokapitalmarkt überaus nachteilig, da eine Verbreiterung des Kreises der institutionellen Anleger notwendig wäre. Es müßte daher § 93 Abs 2 Z 1 um eine entsprechende lit d ausgeweitet werden und in § 97 Abs 1 2. Satz eine entsprechende Zitierung erfolgen.

Zu Z 85 (Zuzugsbegünstigung):

Es kann auch im (wirtschaftlichen) Interesse Österreichs gelegen sein, daß ausländische Führungskräfte vorübergehend in Österreich tätig werden. Dabei ergibt sich dieselbe Problematik wie bei jenem Personenkreis, der nunmehr einer Zuzugsbegünstigung unterliegt. Wir ersuchen daher um Ausweitung des Personenkreises auch auf Führungskräfte der Wirtschaft.

Zu Z 97 (Übergangsbestimmung für Wertberichtigungen):

Ebenso wie für Rückstellungen sollte auch für die Auflösung von pauschalen Wertberichtigungen ein Übergangszeitraum von 5 Jahren vorgesehen werden.

Zu Z 98 (Inkrafttreten):

Anstelle des Begriffes "Steuerreformgesetzes 1993" hätte richtigerweise "Art I" zu treten.

Ergänzende Anregungen:

Im folgenden erlauben wir uns, einige wenige zusätzliche Wünsche auf Änderungen von Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes vorzubringen, die in der einen oder anderen Form bereits an das Finanzministerium herangetragen wurden:

1. Beiträge zu Pensionskassen:

- . Die Begrenzung mit 10 % der Lohn- und Gehaltssumme sollte entfallen, da aufgrund des starken Gleichbehandlungsgebotes mißbräuchliche Gestaltungen auszu-schließen sind.
- . Zumindest wäre aber die Anrechnung der Beiträge der Anwartschaftsberechtigten zu streichen, die absolut nicht systemkonform ist.
- . Ebenso sollte zumindest die Einrechnung der Zukunfts-vorsorge entfallen, die fiskalisch unbedeutend ist und zu übermäßigem Verwaltungsaufwand führt.

2. Forschungsfreibetrag:

Seitens der Industrie wird seit längerem die Erhöhung des Forschungsfreibetrages nach § 4 Abs 4 Z 4 EStG verlangt, bekanntlich steht Österreich was den Forschungsaufwand im Verhältnis zum BIP betrifft im internationalen Vergleich nicht besonders gut da. Die heutige Forschung sichert die Zukunft der österr. Industrie. Die vorgeschlagene Maßnahme würde ohne Streuverluste gezielt dem Bereich der österr. Wirtschaft zugute kom-

men, der Investitionen für die Zukunft tätigt. Wir ersuchen daher die Anhebung des Forschungsfreibetrages auf 25 % unter Beseitigung der derzeit existierenden Differenzierung hinsichtlich der Verwendung der Erfindungen.

3. Konzernversetzung von Arbeitnehmern:

Es würde die Mobilität von Arbeitnehmern innerhalb eines Konzerns erleichtern, wenn Abfertigungen bei einem Arbeitgeberwechsel im Konzern, die beim neuen Arbeitgeber unter Anrechnung der Vordienstzeiten beim alten Arbeitgeber anfallen (bisherige gesetzliche Ansprüche), in vollem Umfang als gesetzliche Abfertigung angesehen würden. Eine derartige steuerrechtliche Regelung hätte keinerlei Auswirkungen auf den Bereich des Arbeitsrechts, den Arbeitnehmer träge keine Verpflichtung, auf die Auszahlung der gesetzlichen Abfertigung beim früheren Arbeitgeber zu verzichten, die Übertragung der Ansprüche auf den neuen Arbeitgeber bedürfte seiner Zustimmung. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

§ 67 Abs 3 Satz 4 wird um einen weiteren Teilstrich ergänzt.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auf . . .

" - Abfertigungen, wenn bei einem Arbeitgeberwechsel im Konzern eine gebührende Abfertigung nicht geleistet und die Dienstzeiten aus dem vorangegangenen Dienstverhältnis für die Berechnung der Abfertigung für das neue Dienstverhältnis angerechnet wurden",

anzuwenden.

4. Internationalisierung:

Die Industriellenvereinigung hat in der Vergangenheit zahlreiche Vorschläge gemacht, die die Internationalisierung der österr. Wirtschaft entdiskriminieren oder fördern. Im vorliegenden Entwurf werden diesbezüglich jegliche Ansätze vermisst. Im Gegenteil, die vorgeschlagenen Bestimmungen hinsichtlich steuerlicher Neutralisierung von Beteiligungen würde Auslandsaktivitäten noch erschweren.

Wir ersuchen daher folgendes Mindestpaket vorzusehen:

Die Problematik der Aufdeckung stiller Reserven bei Transfer von Wirtschaftsgütern in eine ausländische Betriebsstätte wäre zu lösen (Gestattung der Übertragung dabei aufgedeckte stille Reserven).

Finanzierungskosten für ausländische Beteiligungen sollten abzugsfähig sein, sofern diese keine steuerfreien Beteiligungserträge gegenüberstehen.

Österreich hätte sicherlich die Chance, ein attraktiver Holdingstandort vor allem für Ostaktivitäten internationaler Konzerne zu werden. Dies wird aber nur gelingen, wenn dazu wie in anderen (nicht zuletzt EG-)Staaten auch steuerliche Anreize gegeben werden. Wir sprechen uns daher auch für die steuerliche Begünstigung sogenannter Koordinationszentren nach dem Vorbild anderer Staaten (insbesondere Belgien) aus.

Zu Artikel II - Endbesteuerungsgesetz

Die Ausdehnung der Endbesteuerungswirkung auf Gewinnausschüttungen ist grundsätzlich zu begrüßen. Es wäre jedoch notwendig, daß zumindest für den Kleinanleger auch die Erbschaftssteuer in die Endbesteuerung miteinbezogen würde.

Zu Artikel III - Körperschaftsteuergesetz

Zu Z 2b (Stiftungen):

Zur Frage der Besteuerung ausländischer Kapitalerträge erlauben wir uns, auf unsere Stellungnahme zum Entwurf eines Privatrechtsstiftungsgesetzes hinzuweisen. Wir sehen keinerlei Notwendigkeit, die Steuerfreiheit ausländischer Kapital- oder Beteiligungserträge in der Stiftung davon abhängig zu machen, daß für diese keine Steuerentlastung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen erfolgt ist.

Zu Z 2c (Kollektivvertragsfähige Berufsvereinigung)

Die Industriellenvereinigung legt im Hinblick auf die Erläuterungen zu § 5 Z 13 KStG Wert auf die Feststellung, daß ihr bisher keine den Körperschaften öffentlichen Rechts vergleichbare Stellung eingeräumt wurde. Durch die Neuregelung wird sich an der steuerlichen Situation der Industriellenvereinigung de facto auch keine Änderung ergeben.

(Kapitalbeteiligungsgesellschaften):

Die Schaffung steuerlicher Rahmenbedingungen, um Kapitalbeteiligungsgesellschaften in Österreich forcieren zu können, ist grundsätzlich zu begrüßen.

Die vorgesehenen Rahmenbedingungen sind unseres Erachtens allerdings zu restriktiv ausgefallen. Die Beschränkung der Gründer auf Beteiligungsfondsgesellschaften und andere Kreditinstitute würde ausschließen, daß selbst Notare oder Anwälte als Gründungshelfer auftreten. Die Beschränkung der Aktienübernahme durch die Gründer mit 5 % ist in der vorgeschlagenen Formulierung nicht praktikabel, da man hier offenbar von einer Einheitsgründung ausgeht, die in der Praxis kaum angewendet wird. Die Beschränkung der Beteiligungen auf 10 % des Grundkapitals ist zu restriktiv, da damit zu rechnen ist, daß die Aktien mit Agio ausgegeben werden. Es sollte daher auf das Eigenkapital abgestellt und der Prozentsatz mit 20 festgelegt werden. Die Einschränkung der Veranlagung auf Klein- und Mittelbetriebe stellt eine wesentliche Verschlechterung gegenüber dem derzeitigen Beteiligungsfondsgesetz dar. Da es eines der erklärten Ziele ist, durch die Kapitalbeteiligungsgesellschaften auch eine Anschlußfinanzierung für abreifendes Genußscheinkapital zu schaffen, muß diese Möglichkeit auch Großbetrieben offenstehen. Dies müßte auch aus Gründen besserer Risikostreuung wünschenswert sein. Weiters erscheint das Erfordernis der 95 %igen Beteiligungsverpflichtung zu hoch, zumindest müßte ein vorübergehendes Absinken in einem Zeitraum zwischen einer

Beteiligungsveräußerung und einem neuen Beteiligungserwerb un-
schädlich sein. Beteiligungen an anderen Unternehmen sollten so
lange möglich sein, als Minderheitsbeteiligungen vorliegen.
In Ausnahmefällen (z. B. Sanierung) könnte sich die Notwendigkeit
ergeben, vorübergehend eine Mehrheitsbeteiligung einzugehen, dies
sollte nicht von vornherein ausgeschlossen sein.

Auf größte Bedenken müssen die Nachversteuerungsbestimmungen
stoßen, da es hier zu sachlich nicht gerechtfertigten Nachver-
steuerungen für Jahre kommt, wo die Bedingungen des Gesetzes noch
nicht verletzt worden waren.

Wenngleich die Körperschaftsteuerbefreiung im wesentlichen nur
für stille Beteiligungen und Zwischenveranlagungen von Bedeutung
ist, so erscheint die Beschränkung auf 5 Jahre doch zu restrikt-
tiv. Unseres Erachtens sollte eine Kapitalbeteiligungsgesell-
schaft als Finanzintermediär auf Dauer steuerlich neutralisiert
sein.

Zu Z 3 (Vermögensteuer als Sonderausgabe)

In einer Übergangsvorschrift müßte klargestellt werden, daß
Vermögensteuernachzahlungen (inkl. Erbschaftssteueräquivalent)
für vergangene Jahre weiterhin als Sonderausgabe abzugsfähig
sind.

Zu Z 4 (Organschaft):

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen zwar Verbesserungen dar,
es wären aber darüber hinaus grundsätzliche Änderungen bei der
Organschaft notwendig. Wir verweisen hiezu auf die nunmehr schon
seit Jahren anhaltende Diskussion über die Neuordnung der Kon-
zernbesteuerung. Wir sprechen uns daher dafür aus, in einem
ersten Schritt in § 9 Abs 2 KStG die Erfordernisse der wirt-
schaftlichen und organisatorischen Eingliederung zu streichen,
soweit möglich auf den Ergebnisabführungsvertrag zu verzichten
und auch eine Mehrmütterorganschaft zuzulassen (z. B. im Fall von
49:51 Beteiligungen).

Zu Z 5 (Beteiligungen):

In den Diskussionen zur Steuerreform wurde immer wieder zum Ausdruck gebracht, daß der ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibung die steuerliche Wirkung versagt werden müßte. Eine derartige Regelung wäre aus der Sicht der Industrie im Rahmen der Gegenfinanzierung der Steuerreform durchaus zu akzeptieren. Die nunmehr vorgesehenen Bestimmungen, wonach die Beteiligung insgesamt in Zukunft steuerlich neutral gestellt werden, kann jedoch so nicht akzeptiert werden. Hiedurch würde genau das Gegenteil von dem erreicht, was seitens der Industrie in der steuerpolitischen Diskussion schon seit längerer Zeit verlangt wird, nämlich die Internationalisierung der österr. Industrie steuerlich nicht zu behindern, sondern vielmehr zu fördern. Während in anderen Staaten Verluste ausländischer Betriebsstätten oder Tochtergesellschaften (vorübergehend) im Inland steuerwirksam werden und auch in der EG diesbezügliche Richtlinien-Vorschläge diskutiert werden, wäre nunmehr in Österreich eine Verlustberücksichtigung nicht einmal mehr im beschränkten Ausmaß einer Teilwertabschreibung möglich. Ähnliche Überlegungen gelten auch für inländische Beteiligungen. Es widerspricht allen betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten, Ausgliederungen in Tochtergesellschaften steuerlich zu benachteiligen. Der Grundsatz der Einfachbesteuerung kann dann in reiner Form verwirklicht werden, wenn in Österreich wie in anderen Ländern eine vergleichbare Konzernbesteuerung existiert und/oder die Voraussetzungen für eine Organschaft wesentlich erleichtert und eine Mehrmütterorganschaft zugelassen wird. Aus kapitalmarktpolitischen Überlegungen wäre es vielmehr sinnvoll, die derzeit für die Bewertung ausländischer Beteiligungen geltenden Bestimmungen auch für inländische Beteiligungen vorzusehen, nämlich Teilwertabschreibungen weiterhin zuzulassen und Veräußerungsgewinne insoweit steuerfrei zu stellen, als ihnen nicht vorangegangene Teilwertabschreibungen gegenüberstehen. Für ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibungen könnte ein Abzugsverbot vorgesehen werden.

Zu den vorgeschlagenen Bestimmungen würden sich überdies eine Reihe von noch zu klärenden Zweifelsfragen ergeben, wie etwa: Begriff der Beteiligung in Abs 1 und Abs 2 ident? Keine Teilwertabschreibung selbst bei Insolvenz der Tochtergesellschaft, obwohl deren Verlust steuerlich unberücksichtigt bliebe? Würden die vorgeschlagenen Bestimmungen nicht dazu führen, daß verstärkt über Fremdkapital und nicht wie es wünschenswert wäre über Eigenkapital finanziert würde? Wäre dann die Reaktion des Gesetzgebers in der Einführung einer debt/equity ratio? Könnte die (Weiter-)Übertragung stiller Reserven mit Nachversteuerung im Veräußerungsfall nicht doch zulässig sein? Werden dadurch nicht debt/equity swaps im Zuge von Sanierungen unmöglich gemacht?

Zu Z 7b (Gründungskosten):

Wie immer die Bewertung von Beteiligungen gestaltet werden mag, sollte das Verbot des Abzugs der Gründungskosten entfallen. Die Risikokapitalaufbringung darf neben der 2 %igen Gesellschaftsteuer nicht zusätzlich belastet werden, dies wäre wirtschaftspolitisch verfehlt. Vielmehr muß eine Reduktion der Gesellschaftsteuer zumindest auf EG-konforme 1 % verlangt werden.

Zu Z 11 (Mindestbesteuerung):

Eine unseres Erachtens verfassungsrechtlich vielleicht weniger bedenkliche Gestaltung der Mindestbesteuerung könnte darin bestehen, diese als Mindestvorauszahlung auf die Körperschaftsteuer künftiger Jahre zu gestalten. Sollte die Anrechnung nicht innerhalb einiger Jahre erfolgen können, sollte die Vorauszahlung verfallen. Weiters stellt sich die Frage, warum nicht auch Genossenschaften in die Mindestbesteuerung einbezogen werden.

Zu Z 12 (Inkrafttreten):

Für die Gewerbesteuer wird bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr für das Auslaufen eine Aliquotierung vorgesehen. Dieselbe Regelung müßte auch für die Körperschaftsteuer gel-

ten, da es anderenfalls zu einer Überbelastung von Körperschaften mit abweichendem Wirtschaftsjahr kommt: neben der aliquoten Gewerbesteuer wären für diese auch bereits die verschärften Gewinnermittlungsvorschriften und der höhere Körperschaftsteuersatz anzuwenden. Wir halten ein solches Ergebnis nicht unbedingt für steuerlich gerecht.

Zu Artikel IV - Umgründungssteuergesetz

Die Neugestaltung von Art IV, wo nunmehr den gesellschaftsrechtlichen Spaltungsmöglichkeiten durch das Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 1993 Rechnung getragen wird, ist zu begrüßen. Ebenso der Wegfall der zeitlichen Befristung für die Anwendung des Gesetzes.

Zu Z 3 (Firmenwertabschreibung):

Die Möglichkeit der Firmenwertabschreibung bei Verschmelzungen nach dem Umgründungssteuergesetz war seinerzeit allgemein begrüßt worden, weil hier eine Gleichstellung mit der Firmenwertabschreibung bei einem direkten Unternehmenskauf herbeigeführt wurde. Wenn der nunmehr vorgesehene Wegfall der Firmenwertabschreibung mit der Neukonzeption der Behandlung von Beteiligungen begründet wird, so kann dies nicht ganz überzeugen, da auch schon bisher die Zielsetzung des Umgründungssteuergesetzes darin bestand, die Wertneutralität der Beteiligung an sich sicherzustellen.

Zu Artikel V und VI - Investmentfondsgesetz

Zu Z 1 (Substanzgewinne):

Anstelle der sofortigen Besteuerung von Ausschüttungen aus Substanzgewinnen im Rahmen eines Betriebsvermögens schlagen wir vor, diese einer § 12 Abs 7 EStG nachgebildeten Rücklage zuzuführen und nach Ablauf einer Bindungsfrist bzw. der Veräußerung der bezüglichen Anteile eine Besteuerung vorzunehmen.

Zu Z 3 (ausschüttungsgleiche Erträge):

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind nicht unbedenklich, da gegen wesentliche Besteuerungsgrundsätze verstoßen wird (Zuflußprinzip bzw. Realisationsprinzip). Diese Form der Besteuerung stellt sich daher als Lenkungsabgabe zugunsten nicht thesaurierender Veranlagungsformen dar. Um den Steuerpflichtigen die Möglichkeit zu geben, im kommenden Jahr auf die neue Besteuerung zu reagieren wäre es notwendig, daß die diesbezüglichen Bestimmungen erst im Jahr 1995 wirksam werden.

Zu Artikel VIII - UmsatzsteuergesetzZu Z 11 (EUST):

Der Endtermin für die Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer sollte ebenfalls der 25. eines Kalendermonats sein.

Zusätzliche Anregungen:

Als Vorgriff auf künftige ohnedies notwendige Anpassungen des Umsatzsteuergesetzes an die EG-Richtlinien ersuchen wir, folgende Punkte vorzuziehen:

- . Es wäre im Interesse weitere Industriebereiche, die EG-Regelungen für Vorauszahlungen bzw. Teilleistungen möglichst rasch ins österr. Gesetz zu übernehmen.
- . Weiters sollte die bekannte Problematik der Vorsteuererstattung für ausländische Unternehmen EG-konform geregelt werden.

**Zu Artikel XII - Vermögensteuergesetz und
Artikel XIII- Erbschaftssteueräquivalentgesetz**

Wir gehen davon aus, daß im Jahr 1994 und den Folgejahren sich allenfalls noch ergebende Vermögensteuernachzahlungen (z. B. auf Grund von Betriebsprüfungen) weiter als Sonderausgaben abzugsfähig sind. Gleiches gilt naturgemäß für das Erbschaftssteueräquivalent.

**Zu Artikel XIV - Gebührengesetz und
Artikel XVI - Kapitalverkehrsteuergesetz**

Die vorgeschlagenen Änderungen sind zu begrüßen. Hinsichtlich der Börsenumsatzsteuer wäre jedoch aus Kapitalmarktgründen eine völlige Abschaffung wünschenswert. Weiters ersuchen wir dringend um eine Entdiskriminierung der Übertragung von GmbH-Anteilen, die derzeit sowohl mit einer Zessionsgebühr nach dem Gebührengesetz wie auch mit dem Höchstsatz der Börsenumsatzsteuer belastet ist. Dies ergibt eine durch nichts zu rechtfertigende Überbesteuerung gegenüber anderen Rechtsformen.

Zu Artikel XV - Versicherungssteuergesetz

Die ursprüngliche Intention der Erhöhung des Steuersatzes für Lebensversicherungen bestand darin, den Steuerausfall durch die Vermögensteuer im Privatbereich gegenzufinanzieren. Durch die nunmehr vorgesehene Erhöhung des Steuersatzes für Sachversicherungen wird jetzt auch der Unternehmensbereich zu einem wesentlichen Anteil zur Gegenfinanzierung der Vermögensteuer im Privatbereich mit herangezogen. Dies halten wir nicht für sachgerecht und gerechtfertigt.

Zu Artikel XXIV - Bundesabgabenordnung

Zu Z 2 (Betriebsstätte):

Die Verkürzung der Frist für Bauausführungen von 12 Monaten auf 6 Monate ist mit Nachdruck abzulehnen. Derzeit existieren zahlreiche Doppelbesteuerungsabkommen, wo Bauausführungen erst mit längerer Dauer von 6 Monaten zur Betriebsstättenbegründung führen. Sollte nunmehr die Verkürzung der Frist wie vorgesehen erfolgen, wäre es für die österr. Verhandler künftig kaum möglich, bei einem Doppelbesteuerungsabkommen für Bauausführungen längere Fristen als 6 Monate durchzusetzen.

Zu Z 3 (vor § 117):

Durch den Entfall der Überschrift vor § 117 tritt nunmehr in den Überschriften zwischen A (vor § 114) und C (vor § 119) eine Lücke ein.

III. ZUM KREDITSTEUERGESETZ 1993

Im Rahmen des Gesamtpaketes der Steuerreform ist die Einführung einer Kreditsteuer als Ersatz für die Aufhebung der Kredit- und Darlehensgebühr des Gebührengesetzes zu akzeptieren.

Zu § 1 (Gegenstand der Steuer):

In den Erläuterungen sollte sicherheitshalber klargestellt werden, daß die Stundung eines Kaufpreises (Verlängerung eines Zahlungszieles) nicht der Steuer unterliegt, wie sie auch bisher nicht der Kreditgebühr unterlegen ist. Weiters sollten konzernbezogene Verrechnungen u. ä. nicht der Kreditsteuer unterliegen. In vielen Konzernen wurden Strukturen geschaffen, um den Zahlungsverkehr zu vereinfachen. Durch eine neue Steuer sollten nicht ökonomisch sinnlose Strukturänderungen aufgezwungen werden, um eine zusätzliche Steuerbelastung zu vermeiden. Hiezu schlagen wir im besonderen vor, jedenfalls Unternehmen, die in einem Organverhältnis stehen, als einheitliches Unternehmen auch für die Kreditsteuer anzuerkennen.

Zu § 2 (Steuerbefreiungen):

Eine allgemeine Steuerbefreiung für Exportkredite wäre deswegen sachgerecht, weil im Rahmen der Exportfinanzierung ausländische Kreditnehmer ohnedies durch Z 2 befreit sind, soweit es sich um Wechselfinanzierungen handelt, die diesbezügliche Befreiung unverändert bleibt und daher nur Exportkredite inländischer Unternehmen der neuen Steuer unterliegen würden.

Weiters sollte klargestellt werden, daß die ausstehenden Überweisungen des Deckungserfordernisses nach § 48 PKG nicht der Kreditsteuer unterliegen.

Schließlich wird angeregt, daß entweder in Abs 2 eine besondere Befreiung oder in § 7 Abs 4 eine höhere Freigrenze (1.000 S) vorgesehen wird, um Arbeitgeberdarlehen an Arbeitnehmer in etwas größerem Umfang steuerfrei zu halten.

Zu § 6 (Haftung):

Die Haftung der forderungsberechtigten Personen soweit sie nicht gewerbsmäßig tätig werden ist nicht zumutbar und daher abzulehnen. Der Haftungsumfang könnte oft schwer beurteilt werden, nicht zuletzt deshalb, weil die Freigrenze nach § 7 Abs 4 für alle Aushaftungen des Verpflichteten gilt. Weiters würden sich hieraus neue Bilanzierungsprobleme ergeben.

Zu § 7 (Steuerentrichtung):

Nicht einsichtig ist, warum die Bestimmung von Abs 5 nur für Haftende nach § 7 Abs 1 lit a gilt und nicht auch für die übrigen Steuerschuldner. Private oder Unternehmen müßten die Abgabe zur Gänze entrichten, obwohl keine oder nur reduzierte Zinszahlungen erfolgen ?

Zu § 9 (Inkrafttreten):

Es entspricht in keiner Weise dem Grundsatz der Steuergerechtigkeit und gleichmäßigen Besteuerung, wenn die Steuerpflicht mit 1.1.1994 unabhängig davon in Kraft tritt, wann der zugrundeliegende Darlehens- oder Kreditvertrag zuletzt vergeben wurde. Dadurch kommt es zu nicht gerechtfertigten Besteuerungen, wenn die Vergütung nach dem Gebührengesetz vor nicht allzulanger Zeit erfolgt ist, vielleicht erst im Jahr 1993. Die Steuerpflicht sollte daher nur für Neuabschlüsse des Jahres 1994 bzw. frühestens 6 Jahre nach der letzten Vergütung einsetzen. Um einen Verwaltungsmehraufwand im Bereich der Banken zu vermeiden, sollte die neue Kreditsteuer zwar eingehoben, bei entsprechendem Nachweis durch den Kreditnehmer jedoch eine Erstattung durch das Finanzamt (z. B. bei der Veranlagung) erfolgen.

IV. ZUM KOMMUNALSTEUERGESETZ 1993

Wie schon einleitend ausgeführt, ist die Einführung eines Kommunalsteuergesetzes im Rahmen des Gesamtpaketes der Steuerreform trotz bestehender Bedenken und Vorbehalte zu akzeptieren.

Zu § 10 (Zerlegung):

Es erscheint unbedingt notwendig, auch dem Unternehmen das Recht einzuräumen, einen Antrag nach Abs 4 an das Finanzamt zu stellen. Anderenfalls könnte es bei Nichteinigung der Gemeinden nach Abs 3 dazu kommen, daß beide Gemeinden vorübergehend Bescheide nach § 11 Abs 3 erlassen, die zumindest zu einer vorübergehenden Doppelbesteuerung führen könnten.

22 Exemplare gehen mit gleicher Post dem Präsidium des Nationalrates zu

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung
VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER


(Mag. Christian Domany)


(Dr. Wolfgang Seitz)